

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Juli 1905.

№ 31.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandsakten Seite 191
 2. **Finanzwesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1905 bis Ende Juni 1905 192
 3. **Zoll- und Steuerwesen:** Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878; — Abfertigung russischer Butter zu Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß 193
 4. **Versicherungswesen:** Unfallversicherung der in den La-

boratorien der Versuchsfelder der biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem beschäftigten Personen 194
 5. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben 194
 6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 195

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Merckens zum Konsul in Charleroi (Süd-Belgien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Edwin Voigt zum Vizekonsul in Santa Cruz del Sur (Cuba) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Freiherrn Rüdiger von Collenberg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Cochabamba beauftragten Kaufmann Paul Brodmeyer ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

